



# VEREINSSATZUNG

## KINDERGEMEINSCHAFT SÜLZTAL e.V.

Kindertagesstätte – OGS – Familienzentrum

in der Fassung vom 16.09.2022

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Kindergemeinschaft Sülztal e.V.". Die Kurzbezeichnung lautet "KGS".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Overath-Steinenbrück. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kindergartenjahr (01.08.-31.07.).

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Kinder- und Jugendhilfe.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte und einem außerunterrichtlichen Angebot an der GGS Sülztal (Offene Ganztagschule/ OGS) verwirklicht.
- (2) Der Verein schließt sich einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
  1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Für die ehrenamtliche Vereinstätigkeit dürfen die Mitglieder keine Zuwendung aus den Vereinsmitteln erhalten; ausgenommen sind geringfügige Aufmerksamkeiten und der Ersatz für nachgewiesenen Aufwand.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Overath. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Die Elterninitiative Kindergemeinschaft Sülztal e.V. versteht sich als Verein, in dem in erster Linie Eltern, deren Kinder in Einrichtungen des Vereins betreut werden, Mitglieder sind und definiert sich über das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder. Das Engagement aller Vereinsmitglieder ist daher ausdrücklich erwünscht, gefordert und notwendig.

- (1) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

#### **1. Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied ist jede natürliche Person/ Personengemeinschaft, die als Träger der Personenfürsorge Kinder in der Kindertagesstätte betreuen lassen. Die Mitgliedschaft ist für diese Personengruppen bindend.

Ordentliche Mitglieder sind wahlberechtigt (aktiv und passiv) und haben unabhängig davon wie viele Kinder in der Einrichtung betreut werden eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.

#### **2. Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person/ Personengemeinschaft werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Die außerordentliche Mitgliedschaft ist freiwillig. Abweichend zu ordentlichen Mitgliedern haben außerordentliche Mitglieder ein passives, aber kein aktives Wahlrecht.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über eine schriftliche Beitrittserklärung.

Eine Mitgliedschaft von Angestellten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Kinderbetreuung von Mitarbeitenden ist ohne Mitgliedschaft möglich. Bei bestehender Mitgliedschaft und Eintritt in ein Arbeitsverhältnis im Verein ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Mitglieder, die bereits vor dem 01.08.2022 in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, bleiben ordentliche Mitglieder des Vereins bis zum Austritt des letzten Kindes aus der Kindertagesstätte.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder sind die in § 4 beschriebenen Stimm- und Wahlrechte sowie ein für alle Mitglieder geltendes Antragsrecht in den Versammlungen des Vereines.
- (2) Pflichten der Mitglieder sind:
  1. Einhaltung der Satzung und der übrigen Vorschriften des Vereins.
  2. Zahlung der Beiträge bei Fälligkeit.
  3. Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitglieds an den Verein.
  4. Eine aktive Mitarbeit der Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, ist Pflicht, weil diese eine Voraussetzung zur Aufrechthaltung der Einrichtung ist.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mit der Einschulung des letzten Kindes eines ordentlichen Mitgliedes aus der Kindertagesstätte, wandelt sich, ohne Vorliegen einer schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 30.06. des laufenden Jahres, die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann, ohne Angaben von Gründen, zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist in Schriftform dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Die Rechte und Pflichten eines Mitglieds erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge bleibt bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  2. wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitgliedes nicht ermittelt werden kann)
  3. wegen schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins
  4. wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich begründen
- (5) Der Bescheid über den Ausschluss des Mitgliedes ist vom Vorstand mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen.

## § 8

### Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder entsprechend der Bestimmung des § 4 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Sie erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 12 Stunden davor, bekannt gegeben. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher jedem Mitglied schriftlich auf digitalem Weg zugegangen sein.
- (2) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung. Die Niederschrift soll nur das Wesentliche einer Versammlung enthalten. Als Inhalt muss angegeben werden:
  - Ort und Tag der Versammlung
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die Anträge, die Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis
  - die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Entscheidung über Satzungsänderungen
  2. Entscheidung über Änderungen des Vereinszwecks
  3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  4. Entgegennahme des Jahresberichts der Rechnungsprüfer
  5. Abnahme der Jahresrechnung
  6. Entlastung des Vorstands
  7. Wahl des Vorstands
  8. Wahl der Rechnungsprüfer

9. Erlass von Vereinsordnungen, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln
10. Änderung der Beitragsordnung
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann andere Aufgaben der Mitgliederversammlung vorlegen, wenn der Umfang oder die Bedeutung der Angelegenheit dies rechtfertigt.

- (5) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des begründeten Begehrens beim Vorstand einzuberufen. Gegenstand einer solchen Mitgliederversammlung können nur Tagesordnungspunkte sein, die zu der Einberufung geführt haben.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse gemäß §13 und §14 dieser Satzung bedarf es der dort aufgelisteten Mehrheit.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Positionen: 1. Vorsitzende, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, ein Schatzmeister und optional ein weiterer Beisitzender.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren positionsbezogen gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen können Vorstandsmitglieder in Abwesenheit gewählt werden, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der 1. Vorsitzende oder die beiden Stellvertreter gemeinsam ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen der stellvertretenden Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, durch die beiden Stellvertreter gemeinsam, vertreten.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestimmen.
- (5) Aufgabe des Vorstands sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und die Ordnungen des Vereins zu achten und die Mitglieder regelmäßig über Beschlüsse zu informieren.

- (6) Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vorzunehmen und beim Vereinsregister anzumelden. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzueilen.
- (7) Der Vorstand kann in besonderen Fällen bedürftige Kinder in der Kindertagesstätte aufnehmen, ohne dass die Personenfürsorgeberechtigten dieser Kinder Mitglied des Vereins werden.
- (8) Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern Stundung der Beiträge, Beitragsermäßigungen und Beitragserlass gewähren, wenn das Mitglied einen begründeten Antrag schriftlich stellt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende mit seinem Votum.
- (10) Die Vorstandssitzung ist schriftlich zu protokollieren und den Beteiligten zugänglich zu machen. Das Protokoll ist vertraulich und steht dem Vorstand sowie der Geschäftsleitung zur Verfügung.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung**

Mindestens zwei Mitglieder des Vereins sollten von der Mitgliederversammlung mit der Wahrung dieser Aufgabe betreut werden. Sie werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Kassenführung des gesamten Jahres.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß §4 dieser Satzung beschließen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten macht der Vorstand die Satzung allen Mitgliedern des Vereins zugänglich.